

Verein zur Betreuung von Kindern der Angelo-Roncalli-Grundschule e.V.
Reichsgrafenstr. 26, 42119 Wuppertal

Vereinssatzung

(in der genehmigten Fassung vom 23.05.2013)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Betreuung von Kindern der ‘Angelo-Roncalli-Grundschule‘“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“. Sitz des Vereins ist Wuppertal.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Zweck des Vereins ist die Betreuung von Schulkindern der Angelo-Roncalli-Grundschule nach Beendigung des Unterrichts sowie an unterrichtsfreien Schultagen in der Zeit von 8.00-13.30 Uhr in den Räumen der Angelo-Roncalli-Grundschule, Reichsgrafenstr. 26. Die Betreuung findet nicht in den Ferien und an Feiertagen statt. Der Verein kann darüber hinaus eine Betreuung ab 7.00 Uhr bis maximal 16:00 Uhr anbieten. Für diese Maßnahme gelten die einschlägigen Schulgesetze, Erlasse und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere das SchVG, die ASchO, die AO-GS und die Richtlinien für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen.

Als Leitbild für unsere Betreuungsarbeit gilt : Das Kind steht im Mittelpunkt

- im Vordergrund soll das Wohlfühl des Kindes stehen
- Schaffung von Räumen, um dem Kind mit all seinen Sinnen positive Lebenserfahrung zu ermöglichen
- Förderung der emotionalen und sozialen Kompetenzen
- Unterstützung der kognitiven und körperlichen Fähigkeiten
- Stärkung der kreativen Kräfte der Kinder
- konstruktive Beratung und Unterstützung bei Konfliktsituationen

Die Betreuung obliegt den vom Verein eingestellten und entlohten Betreuungspersonen.

Sollte eine dem Verein durch Vertrag verpflichtete Betreuungsperson aus Gründen, die in der Betreuungsperson selbst liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um eine Ersatzperson. Sollte dies nicht gelingen, so besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung.

Es besteht grundsätzlich die Bereitschaft, mit anderen Institutionen des Quartiers (z.B. Kirche) zu kooperieren.

Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden und wird vertraglich vereinbart. Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die angebotene Betreuungsmaßnahme entstehen, sind anteilig von den Vereinsmitgliedern zu tragen, die diese Leistung in Anspruch nehmen.

§ 3

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- Es darf keine Person durch Angaben und/oder Abgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Wuppertal mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke der Angelo-Roncalli-Grundschule, Reichsgrafenstr. 26 - ersatzweise ihrer Rechtsnachfolgerin zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die Grundschule und können ihr nicht entzogen werden: Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und endet am 30. April eines Jahres. Die Kündigung muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Schuljahres erworben. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis spätestens zum 30. April gekündigt wurde. Sie erlischt ohne besondere Kündigung, wenn das Kind die Schule verläßt oder die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird oder auf Grund zu geringer Nachfrage nicht mehr angeboten wird.

§ 9 Ausschluß eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. (Gemeint sind Jahresbeitrag und Kostenbeitrag!) Dem Betroffenen soll zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 10.1 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt werden. Der volle Jahresbeitrag ist nach Aufnahme in den Verein bzw. zu Beginn eines jeden Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 30. September zu zahlen.

§ 10.2 Kostenbeitrag

Der anteilige Kostenbeitrag an den Aufwendungen für die Betreuungsmaßnahme wird vom Vorstand ermittelt und schriftlich bekanntgegeben. Der Kostenbeitrag wird monatlich im Voraus erhoben. Beitragsänderungen werden vor der Abbuchung schriftlich mitgeteilt.

Die Beitragsleistungen erfolgen ausschließlich bargeldlos mittels Lastschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer angegebenen Kontonummer dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Durch Unterlassung eventuell entstandene Kosten gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

Der Verein verpflichtet sich, eine begonnene Betreuungsmaßnahme mindestens ein Schuljahr lang durchzuführen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie findet als Jahreshauptversammlung in der Regel im September statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zehn Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Es gilt das Datum des Poststempels. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Beschlußfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- sonstige Angelegenheiten des Vereins.

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht und ein Kassenbericht vorzulegen. Sie bestimmt die Kassenprüfer. Die Kassenprüfung ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
- der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart.

Dem Vorstand gehören der amtierende Schulleiter / die amtierende Schulleiterin bzw. deren Stellvertretung kraft Amtes an. Dabei übernimmt er/sie eine beratende und unterstützende Rolle.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende, von denen jeder die Befugnis erhält, den anderen zu vertreten. (Einzelvertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB)

Die Weiterentwicklung, Qualitätssicherung und Evaluation dieses Angebots des Vereins zur Betreuung von Kindern der Angelo-Roncalli-Grundschule obliegt der Leitung in enger Absprache mit den im Betreuungsbereich tätigen Fachkräften und in enger Kooperation mit dem Vorstand des Vereins.

Der Vorstand kann erweitert werden durch je einen Beisitzer aus der Elternschaft und aus der Lehrerschaft. Sie werden der Mitgliederversammlung von der Schulpflegschaft bzw. der Lehrerkonferenz vorgeschlagen. Werden sie bestätigt, so erhalten sie das volle Stimmrecht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann jederzeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die Vorsitzende, im Vertretungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Es gilt das Datum des Poststempels. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Teilnehmerzahl der Mitglieder.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 14 Beurkundung

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 15 Beschränkung

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 16

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30. Mai 1996 beschlossen.
Die Satzung wurde zuletzt geändert bzw. ergänzt auf der außerordentlichen
Mitgliederversammlung am 23. Mai 2013